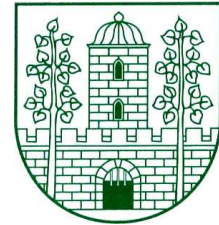


Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschlussvorlage

BV-2007-052-1

öffentlich

Änderung der Gemeinde- und Landkreisgrenzen im Flurbereinigungsverfahren Kleinleipisch (VNr. 6003L)

Einreicher: Bürgermeister	14.03.2011
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60	Bearbeiter: Frau Stoislow

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
12.04.2011	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen				
14.04.2011	Hauptausschuss				
27.04.2011	Stadtverordnetenversammlung				

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt auf der Grundlage des § 28 (2) Nr. 11 i. V. mit § 6 (2) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12] S.202, 207) und § 58 (2) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), der Änderung der Gemeinde- und Kreisgrenzen im Verfahrensgebiet 6003L (Kleinleipisch) gemäß beiliegendem Übersichtsplan (Anlage 1) zuzustimmen

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 30.07.2002 wurde durch das Amt für Flurneueordnung und ländliche Entwicklung (heute: Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneueordnung, kurz: LELF) Luckau das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Kleinleipisch nach den Bestimmungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) eingeleitet.

Einbezogen sind Teile der Gemarkungen der Stadt Finsterwalde (Landkreis Elbe-Elster), der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf (Landkreis Elbe-Elster) und der Stadt Lauchhammer (Landkreis Oberspreewald-Lausitz). Insgesamt ist eine Fläche von ca. 2839 ha in das Flurbereinigungsverfahren eingebunden.

Durch die Abaggerung und nachfolgende Sanierung im Tagebau Kleinleipisch wurde die Landschaft völlig neu gestaltet. Die alten, im Kataster und Grundbuch verzeichneten Grenzen haben durch die nachhaltige Veränderung des Gebietes ihren Bezug zur Örtlichkeit verloren.

Der Notwendigkeit einer umfassenden Neuordnung der Eigentumsverhältnisse wurde mit der Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Rechnung getragen. Die Finanzierung dieses Verfahrens ergibt sich aus der zwischen dem MLUR und der LMBV getroffenen Vereinbarung zur Durchführung von vereinfachten Flurbereinigungsverfahren für Sanierungsgebiete der LMBV von 2001.

§ 58 Abs. 2 FlurbG besagt: Gemeindegrenzen können durch den Flurbereinigungsplan geändert werden, soweit es wegen der Flurbereinigung zweckmäßig ist. Die Änderung bezieht sich auch auf die Kreis-, Bezirks- und Landesgrenzen, wenn sie mit den Gemeindegrenzen übereinstimmen. Ist die Änderung der Gemeinde- oder Kreisgrenzen beabsichtigt, so ist die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde rechtzeitig zu verständigen; die Änderung bedarf der Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften. (...)

Die **alten Grenzen** innerhalb des Flurbereinigungsgebietes Kleinleipisch zwischen den Gemarkungen/Gemeinden und zwischen den Landkreisen Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz sind nach der Bergbausanierung unzulässig, denn sie

- durchschneiden die neuen Nutzungsarten nach der Sanierung und die neuen Grundstücke, laufen z.B. quer über landwirtschaftliche Schläge, durch zusammenhängende Waldflächen und durch entstehende Gewässer
- schneiden Wege- und Straßentrassen
- laufen quer durch eine Ortslage
- durchschneiden die geplanten neuen Eigentumsgrößen
- sind in der Örtlichkeit nicht mehr erkennbar und nachvollziehbar und erschweren die Regelung von Zuständigkeiten (z.B. der Gemeinden, der Forstbehörden usw.).

Der **neue Grenzverlauf** soll bestimmte Voraussetzungen erfüllen, z.B.:

- in der Örtlichkeit erkennbar sein
- er soll sich zweckmäßigerweise an Nutzungsartengrenzen, markanten baulichen Anlagen oder neuen Eigentumsgrößen orientieren.

Ist der Flurbereinigungsplan unanfechtbar geworden, ordnet die Flurbereinigungsbehörde seine Ausführung an (Ausführungsanordnung). Zu dem in der Ausführungsanordnung zu bestimmenden Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. (§ 61 FlurbG)

In einem ersten gemeinsamen Abstimmungstermin am 24.08.2006, zu welchem die beteiligten Kommunen, die Katasterämter und Kommunalaufsichtsbehörden der betroffenen Landkreise, die Liegenschaftsabteilung der LMBV mbH sowie das LELF Luckau zusammenkamen, wurde von allen Beteiligten das grundsätzliche Einverständnis zu einer Gemeinde- und Landkreisgrößenänderung abgegeben und das Erfordernis erkannt.

Entsprechend der aktuellen Neueinteilung des Verfahrensgebietes Kleinleipisch wurden die damals besprochenen Grenzen erneut angepasst (2. Entwurf zur Grenzregulierung). Der zwischen der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf und der Stadt Finsterwalde beschlossene Gemarkungstausch aus dem Jahr 2007 fand ebenfalls Berücksichtigung.

Aus dem beiliegenden Kartenmaterial sind die alten Grenzen sowie der geplante Verlauf der neuen Flur-, Gemarkungs- und Landkreisgrößen ersichtlich.

In der Übersicht „Flächenvergleich bei Neueinteilung der Grenzen“ (Stand 27.10.2011) sind die Katasterflächen und digitalen Flächen des Altbestandes und die neuen Flächengrößen gegenübergestellt.

Flächenabgang Gemarkung Lichterfeld-Schacksdorf an Gemarkung Finsterwalde:
ca. 72,4 ha

Flächenzuwachs Gemarkung Lauchhammer von Gemarkung Finsterwalde:
ca. 40,7 ha

Stand der Flurbereinigungsverfahren Kleinleipisch und Kostebrau – März 2011

Die Neueinteilung der Flurstücke im Flurbereinigungsgebiet Kleinleipisch ist nahezu abgeschlossen. 80 % der Neueinteilung ist in die Örtlichkeit übertragen und den Eigentümern angezeigt und erläutert worden. Allerdings unterliegt ein Großteil der Fläche seit Ende 2010 den erweiterten Sperrbereichen. Für 2011 ist die Erstellung des Flurbereinigungsplanes vorgesehen.

Die Bearbeitung des benachbarten Flurbereinigungsverfahrens Kostebrau (VNr. 6005L) ist aufgrund offener Sanierungsfragen seitens der LMBV passiv gestellt, d.h. eine Erarbeitung der Neuzuteilung wird erst dann vorgenommen, wenn die Grundlagen seitens der Sanierung geschaffen sind. Es ist angestrebt, im Verfahren Kostebrau einen adäquaten Flächenausgleich zu erbringen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat bereits im Jahr 2007 durch einen Grundsatzbeschluss den vorgesehenen Gemarkungsaustausch gebilligt. Es wird empfohlen, die Zustimmung zu der nunmehr vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung vorgelegten detailliert vorgenommenen Änderung der Gemeinde- und Kreisgrenzen zu erteilen.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 [Nr. 12] S.202) haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Anlagen

Anlage 1 Übersichtsplan Grenzänderung

Anlage 2 Flächenzusammenstellung